

SR 85/2

Stiftung für Geisteswissenschaften

Protokoll der 1. Sitzung des Stiftungsrates vom 18. September 1984,
17.00 Uhr, im Generalsekretariat der SGG, Bern

Anwesend Prof. C. Pfaff, Vizepräsident SGG, Vorsitz
Mme Dr. M. Centlivres-Demont, Vorstand SGG
Prof. Th. Gelzer, alt Präsident SGG
Dr. H. Hürlimann, alt Bundesrat
Dr. P. Languetin, Generaldir. Schweiz. Nationalbank
Prof. O. Lurati, Vorstand SGG
Dr. B. Sitter, Generalsekretär SGG/SNG
Dr. S. Widmer, Nationalrat, alt Stadtpräsident Zürich

Protokoll Fr. J. Oeschger

Traktanden

1. Begrüssung, Bereinigung und Genehmigung der Traktandenliste
2. Zur Entstehungsgeschichte der Stiftung
3. Ziele der Stiftung
4. Verfahren des Stiftungsrates; Geschäftsreglement
(vgl. hierzu die Stiftungsurkunde)
5. Mittelbeschaffung
6. Konstituierung des Stiftungsrates:
 - Präsidium
 - Vizepräsidium
 - Quästorat
7. Regelung der Zeichnungsberechtigung, Bestimmung einer Kontroll-
stelle, Anmeldung im Handelsregister
8. Beziehungen zur Öffentlichkeit
9. Varia



1. Begrüssung, Bereinigung und Genehmigung der Traktandenliste

Prof. C. Pfaff eröffnet die erste Sitzung des Stiftungsrates für Geisteswissenschaften. Er begrüsst die anwesenden Mitglieder und dankt ihnen für ihre zugesagte Mitarbeit.

Beschluss Die Traktandenliste wird unverändert genehmigt.

2. Zur Entstehungsgeschichte der Stiftung

(Prof. Th. Gelzer)

Aus dem Umstand, dass verschiedentlich auf Gesuche nicht eingetreten werden kann, da die zweckgebundenen und beschränkten Bundesmittel eine Unterstützung nicht zulassen, ist im Vorstand der SGG die Idee erwachsen, eine von gesetzlichen Bestimmungen unabhängige Stiftung zu gründen, die über grössere Aktionsfreiheit verfügen soll. Anstoss zu dieser Idee hat auch die in der SNG bereits langjährig bestehende Stiftung Dr. Joachim de Giacomi gegeben. Die Stiftung für Geisteswissenschaften ist anlässlich der Abgeordnetenversammlung 1983 in Luzern gebildet und anschliessend öffentlich beurkundet worden. Die Abgeordnetenversammlung 1984 in Siders wählte die ersten Stiftungsräte.

Mit "Geisteswissenschaften" - eingeschlossen sind hierin auch die Sozialwissenschaften - ist lediglich der Name von der SGG übernommen, bestehen soll die Stiftung hingegen losgelöst von dieser, als privates Instrument.

3. Ziele der Stiftung

(Dr. B. Sitter)

Als drei wesentliche Hauptziele können genannt werden:

a. Unterstützung wissenschaftlicher Projekte

Beispiele: - Uebersetzung der Allgemeinen Staatslehre von Prof. Th. Fleiner
- Ethnographischer Film über die Wildheuer im Pays d'Enhaut

b. Förderung der Rezeption wissenschaftlicher Errungenschaften durch die Oeffentlichkeit

Beispiele: - Mitwirkung bei oder Schaffung einer Ausstellung
- Oeffentliche Gespräche
- Vortragsreihen

c. Vermittlung von Wissenschaft und Praxis

Beispiele: - Tagung zwischen Kunstwissenschaftlern und Künstlern
- Sozialwissenschaftler und Behörden/Politiker zusammenbringen

Die Ziele sind nicht abschliessend formuliert, vielmehr soll der Stiftungsrat frei sein, selbst Ziele zu setzen, sich selbst zu definieren.

Aus der anschliessenden Diskussion geht hervor, dass das Qualitätskriterium zur Beurteilung der an die Stiftung herangetragenen Gesuche ausschlaggebend ist. Es sollen keinesfalls Projekte zur Unterstützung gelangen, die vom Nationalfonds oder der Pro Helvetia wegen ihrer mangelnden Forschungswürdigkeit abgelehnt wurden. Hingegen sollen wichtige wissenschaftliche Projekte getragen werden, die nicht einem Zuständigkeitsbereich einer schon bestehenden Förderungsinstitution zugeordnet werden können. Für diese Beurteilung steht dem Stiftungsrat die im Sekretariat der SGG vorhandene Kenntnis der Forschungsförderungsstellen zur Verfügung; auch ist die Expertenfindung für die Begutachtung von Gesuchen kein Problem, da in der SGG ja kompetente Schweizer Gelehrte aus allen Bereichen der Geisteswissenschaften vereinigt sind. Die Mitglieder des Stiftungsrates würden also mit derartigen Aufgaben nicht belastet. Bestimmt wird es auch nicht an unterstützungswürdigen Ideen fehlen, eher an den zur Verfügung stehenden Mitteln.

4. Verfahren des Stiftungsrates; Geschäftsreglement

Beschluss

Vorläufig wird kein Geschäftsreglement erlassen. Insbesondere alt Bundesrat Dr. H. Hürlimann begrüsst diesen Entscheid. Er entspricht der Idee der Liberalität. Aus der Erfahrung werden sich Grundsätze und Regeln ergeben.

5. Mittelbeschaffung

Es besteht ein unantastbares Stiftungskapital von Fr. 10'000.--. Stifterin ist die SGG; bei Auflösung der Stiftung fliessen die Fr. 10'000.-- in deren Besitz zurück. Denken liesse sich, dass die jährlichen Betriebsmittel der Stiftung aus dem Zinsertrag eines Kapitals stammten. Die Stiftung sollte so jährlich über Fr. 200'000.-- verfügen können, längerfristig über eine halbe Million Franken, wozu ein Kapital von 5 - 10 Millionen Franken nötig wäre.

Dr. H. Hürlimann und Dr. S. Widmer ebenso wie Generaldirektor Dr. P. Languetin berichten von ihren Erfahrungen in Sachen Finanzbeschaffung. Sie warnen vor Illusionen. Der Spenderwille ist allgemein sehr zurückgegangen. Bessere Chancen bestehen, wenn bereits ein konkretes, attraktives Projekt vorgezeigt werden kann, für das man die erforderlichen Mittel zu erhalten sucht.

Konkret wird wie folgt vorgegangen:

Die SGG arbeitet ein unterstützungswürdiges, ansprechendes Projekt aus. Der Stiftungsrat sucht die entsprechenden Mittel, die unter Umständen auch zur Bildung eines gewissen Grundstockes dienen und die Türen für eine weitere Aktion öffnen können.

Ein wesentlicher Vorteil ist, dass die Administration über das Generalsekretariat der SGG läuft, für diesen Posten also keine finanziellen Mittel aufgewendet werden müssen.

6. Konstituierung des Stiftungsrates

- Beschluss - Präsidium
Dr. H. Hürlimann, alt Bundesrat
- Vizepräsidium
Prof. O. Lurati, Vorstandsmitglied SGG
- Quästorat
Vorläufig wird kein Quästor eingesetzt.
- Sekretär
Dr. B. Sitter, Generalsekretär SGG/SNG

7. Regelung der Zeichnungsberechtigung, Bestimmung einer Kontrollstelle, Anmeldung im Handelsregister

- Beschluss Zeichnungsberechtigt sind der Präsident oder der Vizepräsident zusammen mit einem Mitglied des Stiftungsrates oder dem Sekretär. Der Sekretär wird ins Handelsregister eingetragen.

Für die Kontrollstelle muss keine institutionelle Einrichtung beansprucht werden. Die Aufgabe übernimmt Dr. P. Languetin. Die vorhandenen Mittel sind auf einem Bankkonto zu plazieren. Es besteht bereits ein solches Konto bei der Kantonalbank von Bern.

8. Beziehungen zur Oeffentlichkeit

Der Zeitpunkt, Beziehungen zur Oeffentlichkeit zu suchen, ist noch nicht gekommen.

9. Varia

- Soll daran gedacht werden, den Stiftungsrat zu erweitern?

Für die Startphase bleibt der Stiftungsrat in der jetzigen Zusammensetzung bestehen. Es wird aber für später eine Erweiterung mit dem Ziel einer breiteren Abstützung in Aussicht genommen. Insbesondere ist die Empfehlung der Herren Hürlimann und Widmer zu berücksichtigen, einen Vertreter der Sozialdemokratie in den Stiftungsrat zu berufen.

- Dr. H. Hürlimann dankt für das ihm geschenkte Vertrauen. Hat er während den Verhandlungen nicht immer ganz den Vorstellungen der SGG-Vertreter entsprechen können, so aus sachlichen Gründen und um der Ehrlichkeit willen. Diesen Grundsatz möchte er auch für die weitere Zusammenarbeit gewahrt wissen. Dr. H. Hürlimann hat seine Zusage zur Mitarbeit unter anderem deshalb gegeben, weil er während seiner Tätigkeit als Vorsteher des EDI verfolgen konnte, welche wichtigen Aufgaben die beiden Dachgesellschaften erfüllen - Tätigkeiten, mit denen in anderen Ländern komplexe staatliche Akademien betraut werden.

Als Präsident dankt Dr. H. Hürlimann für die gut vorbereitete und souverän geführte Sitzung.

Schluss der Sitzung: 19.30 Uhr

Der Präsident:
Dr. H. Hürlimann

Der Sekretär:
Dr. B. Sitter